Die Statuten

der

Mennoniten Brüdergemeinde

von

Manitoba, Kanada.





Die Statuten

der

Mennoniten Brudergemeinde

von

Manitoba, Kanada.



N e b e n g e s e t z No. 2

der Mennoniten Brüdergemeinde
von Manitoba,

angenommen den 6. Juni 1953

E r k l ä r u n g:

Die Mennoniten Brüdergemeinde von Manitoba wird hiermit bezeichnet als die Manitoba Konferenz, gegründet von und bestehend aus den einzelnen lokalen Mennoniten Brüdergemeinden der Provinz Manitoba.

Der *"Act to Incorporate the Mennonite Brethren Church of Manitoba"* mit den darinnen vorgesehenen Regelungen, gutgeheißen am 5. April 1940, ist die anerkannte Basis der Organisation der Konferenz der Mennoniten Brüdergemeinde von Manitoba, in diesem weiter bezeichnet als die Manitoba Konferenz.

Printed by The Christian Press, Limited,
159 Kelvin Street, Winnipeg, Manitoba.

Artikel I

DAS GLAUBENSBEKENNTNIS.

Sektion 1. — Die Mennoniten Brüdergemeinde von Manitoba erkennt und bekennt die Heiligen Schriften des Alten und Neuen Testaments als Gottes Wort und als die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens zur Seligkeit. Es wird daher von allen Gemeinden, die zu dieser Konferenz gehören oder sich derselben anschließen möchten, gefordert, daß sie sich ebenfalls auf obengenanntes Bekenntnis gründen und auch festhalten an den fundamentalen Lehren der Schrift. Von letzteren sind zu erwähnen: Die Lehre von dem Heil aus Gnaden durch den Glauben an Jesum Christum; von der Taufe durch Untertauchung auf das Bekenntnis des Glaubens, Abendmahl, Fußwaschung, Wehrlosigkeit, Verweigerung des Eidschwures und Stellungnahme gegen geheime Gesellschaften, Enthaltung vom Gebrauch des Tabaks, vom Genuß von Alkohol und von allem, das im Widerspruch zum christlichen Wandel steht.

Sektion 2. — Das Glaubensbekenntnis der Konferenz der Manitoba Mennoniten Brüdergemeinde findet seinen Ausdruck in dem Glaubensbekenntnis der Mennoniten Brüdergemeinde von Nord-Amerika.

Sektion 3. — Weder die Manitoba Konferenz noch die zu derselben gehörenden Gemeinden dürfen Beschlüsse fassen und auf deren Ausführung bestehen, die gegen die Lehre der Bibel verstoßen und dadurch mit diesem Bekenntnis in Widerspruch treten.

Artikel II

Die Lokalgemeinde.

Sektion 1. — Die Verwaltung der Lokalgemeinde.

A.— Die Grundeinheit der Manitoba Konferenz ist die Lokalgemeinde. Eine Lokalgemeinde ist eine Körperschaft, bestehend aus nicht weniger als 25 Mitgliedern der Men-

noniten Brüdergemeinde, die sich zu öffentlichen Gottesdiensten an einem Orte versammeln.

B.— Alle Rechte der Mitgliedschaft in der Gemeinde werden solchen Personen zuerkannt, die in eine Lokalgemeinde als Mitglieder aufgenommen worden sind. Die Kinder solcher Mitglieder werden in die Kirchenbücher eingeführt und im Geiste und in der Lehre der Mennoniten Brüdergemeinde erzogen bis sie durch persönliche Bekehrung und Taufe in die Gemeinde als Mitglieder aufgenommen werden. Mitgliedsscheine werden von der Lokalgemeinde ausgestellt.

C.— Mitglieder der Lokalgemeinde, deren Namen im Gemeindebuch stehen und die das Alter von 18 Jahren erreicht haben, sind bei allen Beratungen stimmberechtigt. Über das Stimmrecht der Mitglieder unter 18 Jahren und die Beteiligung dieser Gemeindeglieder bei Verhandlungen über sittliche Vergehen, bestimmt die Lokalgmeinde.

D.— Der Gemeinderat der Lokalgemeinde führt unter dem Vorsitz des leitenden Predigers die Mitgliederliste der Lokalgemeinde. Zur Mitgliedschaft werden Personen zugelassen, die entweder einen Mitgliedsschein von anderen Mennoniten Brüdergemeinden vorlegen, oder ein mündliches Bekenntnis ihres Glaubens ablegen und getauft werden. Die Lokalgemeinde darf die Namen solcher Mitglieder, die durch Ausübung der Gemeindezucht oder aus anderen Ursachen von der Gemeindeliste genommen waren, wieder in die Gemeinde aufnehmen. Der Gemeinderat hat die Namen der Personen, die in die Mitgliedschaft aufgenommen werden, im Protokoll zu vermerken und solgleich nach ihrer Aufnahme in die Mitgliederliste einzutragen.

E.— Art und Weise der Herausgabe der Entlassungsscheine sind von der Lokalgemeinde zu bestimmen. Jedes Gemeindeglied, das um einen Entlassungsschein einkommt, ist dazu berechtigt, es sei denn, daß es in Behandlung steht, oder daß sein Wandel als Mitglied der Gemeinde in den Augen des Gemeinderates weitere Untersuchung erfordert. In letzterem Falle hat das ausscheidende Mitglied

das Recht zu verlangen, daß solche Untersuchung ohne unnötigen Verzug geschehe.

F.— Mitglieder, die die Lokalgemeinde verlassen, sollten vom Gemeinderat nicht mit einem Zeugnis versehen werden, sondern ihr Mitgliedsschein soll von der Gemeindeleitung an die Mennoniten Brüdergemeinde des neuen Wohnortes des respektiven Gemeindegliedes geschickt werden und dann deren Namen von der Gemeindeliste genommen werden. Die Lokalgemeinde soll ihre Gemeindeliste jährlich revidieren. Sie soll von ihrer Liste durch Ausschluß die Namen all der Mitglieder nehmen, die sich von den geistlichen Handlungen der Gemeinde während einer Zeitlänge von nicht mehr als einem Jahr, trotz Ermahnungen vonseiten der Gemeinde, ferngehalten haben, was das Handeln der Gemeinde berechtigt. Jede Handlung unter diesem Paragraphen ist von der Lokalgemeinde mit Eintragung der Namen solcher Personen, die auf diese Weise von der Liste genommen werden, zu protokollieren.

G.— Mitglieder der Mennoniten Brüdergemeinde, die in einem Distrikt wohnen und den Wunsch äußern, als eine Lokalgemeinde in die Manitoba Konferenz aufgenommen zu werden, dürfen, nachdem sie die Zustimmung der Konferenz erhalten haben, eine Lokalgemeinde gründen. Solche Lokalgemeinde muß in ihrer Eingabe ihre volle Annahme der Grundsätze der Manitoba Konferenz bestätigen.

Klausel 1. — Ehe die Manitoba Konferenz die Gründung einer neuen Lokalgemeinde bestätigt, soll sie die Vorstellung irgendeiner anderen Lokalgemeinde, die durch den Schritt berührt wird, anhören und erwägen.

Klausel 2. — Auf einem Felde der Inneren Mission darf eine Lokalgemeinde von der Manitoba Konferenz organisiert werden auf Anregung der respektiven Konferenzkomitees.

H.— Es soll jährlich eine Beratung der Lokalgemeinde stattfinden, wo die Jahresberichte des Gemeinderates und anderer Organisationen von der Gemeinde entgegengenommen werden, wo die Mitglieder des Gemeinderats und an-

dere Beamte gewählt werden, wie auch alles Geschäftliche erledigt wird.

I.— Alle Beratungen der Lokalgemeinde sollen von dem Gemeindeleiter einberufen werden und zwar in Ausnahmefällen auf eigenen Antrag hin, auf Verlangen des Gemeinderates, oder auf ein schriftliches Ersuchen von nicht weniger als 10 Mitgliedern der Lokalgemeinde innerhalb 15 Tagen vom Datum der Eingabe, oder im Auftrage der Manitoba Konferenz. Wenn der Gemeindeleiter abwesend ist oder außerstande ist zu handeln, so soll die Beratung durch seinen Gehilfen einberufen werden. Die Ansage der Gemeindeberatung soll den Zweck angeben und soll wenigstens an einem der Beratung vorangehenden Sonntage der Gemeinde verlesen werden; es sei denn, daß es in den Nebengesetzen oder der Konstitution der Generalkonferenz der Mennoniten Brüdergemeinde von Nordamerika anders vorgesehen ist.

J.— Der Gemeindeleiter, wenn zugegen, hat auf den Gemeindeberatungen den Vorsitz. Falls der Gemeindeleiter und sein Gehilfe nicht anwesend sind oder Umstände es erfordern, soll die Versammlung den Vorsitzenden aus den anwesenden Brüdern wählen. Sie muß auch einen Schreiber wählen, wenn der Gemeindeschreiber irgendwie verhindert ist, das Protokoll zu führen.

K.— Jede Lokalgemeinde wählt aus ihren Predigern einen Gemeindeleiter. In Ausnahmefällen aber darf die Lokalgemeinde einen ordinierten Prediger aus irgendeiner andern lokalen Mennoniten Brüdergemeinde rufen, oder einen Bruder aus ihrer Mitte zum Gemeindeleiter wählen. Der Gemeindeleiter ist dem Gemeinderat und der Gemeinde verantwortlich für seine Handlungen in der Gemeindeleitung und hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Gemeinde und des Gemeinderates auszuführen.

L.— Der Gemeinderat der Lokalgemeinde besteht aus den Predigern, den Diakonen und bewährten Gliedern der Lokalgemeinde, die von der Gemeinde jährlich gewählt werden dürfen.

M.— Die Lokalgemeinde hat die Pflicht, die Aufsicht zu führen über:

Klausel 1. — Aufnahme von Mitgliedern und die Herausgabe von Entlassungsscheinen. Die Protokolle der Sitzungen der Lokalgemeinde sollen eingehend alle Handlungen über Aufnahme, Entlassung, Ausschluß und alle Bezugnahme auf Gemeindeglieder in Verbindung mit ihrer Mitgliedschaft festlegen.

Klausel 2. — Den Wandel der Glieder, mit der Vollmacht, Zucht zu üben.

Klausel 3. — Die Verwaltung der heiligen Handlungen, wie Taufe und Abendmahl.

Klausel 4. — Die religiöse Erziehung der Jugend und die Organisation von Versammlungen zwecks christlicher Gemeinschaft, Belehrung und Arbeit.

Klausel 5. — Die Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes und den Gebrauch des Bethauses.

Klausel 6. — Die Armenfürsorge und den Besuch der Kranken.

N.— Der Gemeinderat hat folgende Pflichten:

Klausel 1. — Die Überwachung des geistlichen Lebens der Lokalgemeinde.

Klausel 2. — Die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten der Lokalgemeinde zu verwalten.

Klausel 3. — Beiträge zu sammeln zur Deckung der laufenden Ausgaben der Lokalgemeinde und die Verausgabung der erhaltenen Gelder.

Klausel 4. — Mitzuhelfen im Aufbringen von Geldern für Äußere-, Innere- und Stadtmission, sowie für irgend einen anderen Zweck der Provinzialen, Kanadischen oder Generalkonferenz der Mennoniten Brüdergemeinde von Nord-Amerika.

Klausel 5. — Der jährlichen Sitzung der Lokalgemeinde eine eingehende Abrechnung von den Einnahmen und Aus-

gaben, welche gebührend revidiert worden ist, vorzulegen, sowie einen Kostenanschlag der erforderlichen Mittel zur Deckung der laufenden Unkosten für das kommende Jahr zu unterbreiten, mit etwaigen Ratschlägen, auf welche Art und Weise das notwendige Geld zusammengebracht werden könnte.

Klausel 6. — Der Lokalgemeinde Empfehlungen zu unterbreiten und Beschlüsse der Gemeinde auszuführen.

Sektion 2. — Die Gemeinden und ihr Verhältnis zur Manitoba Konferenz.

A.— Jede Gemeinde ist selbständig in der Regelung ihrer inneren Angelegenheiten. Sie trifft also selbst Bestimmungen für die Bestellung der verschiedenen Ämter in der Gemeinde, wie auch für die Arbeit, zu der sie von Gott, durch Jesum Christum, berufen ist. Doch soll es das ernste Bestreben aller zur Konferenz gehörenden Lokalgemeinden sein, "zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens" (Eph. 4, 3) und zu wandeln "nach derselben Regel, darein wir gekommen sind." (Phil. 3, 16).

B.— Weder die Manitoba Konferenz noch eine andere Lokalgemeinde hat das Recht, in die inneren Angelegenheiten einer Gemeinde einzugreifen. Steht eine Gemeinde aber vor Arbeit, zu deren Ausführung sie sich allein zu schwach fühlt, oder befindet sich in Schwierigkeiten, die sie allein nicht bewältigen kann, so darf sie um Hilfe der Konferenz oder einer anderen Gemeinde bitten, wozu die Einladung auf einer regelrechten Gemeindeberatung beschlossen werden muß.

Kämpft eine Gemeinde erfolglos gegen innere oder äußere Gefahren, so möchten nahegelegene Gemeinden durch ihre Brüder, die der Herr zum Dienst am Wort berufen hat, liebend und schonend eine helfende Hand anbieten. Kann dieses nicht geschehen, dann ist es Recht und Aufgabe des Fürsorgekomitees, bei der betreffenden Gemeinde brüderlich anzufragen, ob Hilfe vonseiten des Komitees annehmbar sei.

C.— Die Manitoba Konferenz hält alle zu ihr gehörenden Lokalgemeinden für verpflichtet, die in regelmäßiger

Ordnung gefaßten Konferenzbeschlüsse anzuerkennen und nach bester Möglichkeit auszuführen. Dieses umfaßt alle Arbeitszweige, welche die Konferenz bereits aufgenommen hat, und auch die, zu deren Übernahme sie sich in Zukunft einigt. Es ist jedoch von den betreffenden Beamten dafür zu sorgen, daß alle Fragen zur Zeit veröffentlicht werden, so daß die Gemeinden über dieselben beraten können, ehe sie auf der Konferenz zur Abstimmung kommen.

Artikel III

Die Manitoba Konferenz und ihr Name.

Sektion 1. — Der offizielle Name dieser Korporation ist in dem "Act to Incorporate the Mennonite Brethren Church of Manitoba" gegeben. Alle amtlichen Dokumente und Urkunden sind auf dem Namen "The Mennonite Brethren Church of Manitoba" auszustellen.

Sektion 2. — Die Manitoba Konferenz.

Die Manitoba Konferenz besteht aus den lokalen Mennoniten Brüdergemeinden

(a) Lokalgemeinden in dieser Provinz, die sich vereinigen, um Zweck und Ziel des Freibriefes und dieser Nebengesetze auszuführen.

(b) In der Abhängigkeit von Gott dem Vater und von dem Herrn Jesus Christus, dem Haupt der Gemeinde, und nach den Richtlinien der Heiligen Schrift hat die Manitoba Konferenz die letzte Entscheidung in allen Fragen zu treffen, die sich auf die gemeinsame Arbeit und auf die Wohlfahrt der Lokalgemeinden beziehen.

Sektion 3. — Die Grundprinzipien der Organisation der Manitoba Konferenz sind in Artikel XXII festgelegt.

Sektion 4. — Die Manitoba Konferenz bleibt organisch mit der Kanadischen Konferenz verbunden und ist derselben untergeordnet.

Artikel IV

Mitgliedschaft.

Sektion 1. — Die Konferenz gewährt allen Gemeinden Mitgliedschaft, die mit ihr desselben Glaubens sind, ihre Beschlüsse annehmen und an den gemeinsamen Unternehmungen mitarbeiten.

Sektion 2. — Neue Gemeinden werden organisiert und in die Manitoba Konferenz aufgenommen wie in Artikel XXII, Abteilung C niedergelegt ist.

Sektion 3. — Falls eine Gemeinde den biblischen Glaubensgrund verläßt oder sich in ihrer Erkenntnis nicht mit den Bestimmungen der Konferenz einigen kann, oder durch innere Mißstände ein übles Gerücht verursacht, darf die Manitoba Konferenz solcher Gemeinde die Mitgliedsrechte zeitweilig oder auch dauernd entziehen. Wie in solchen Fällen vorzugehen ist, wird in Artikel VIII, Abschnitt 2, Paragraph d, näher bestimmt.

Artikel V

Organisation.

Sektion 1. — Zwecks erfolgreicher Ausführung ihrer Aufgaben hat die Konferenz die folgenden üblichen Beamten und ständigen Komitees, die auf regelmäßigen oder, notwendigenfalls, auf speziellen Konferenztagungen gewählt werden:

Klausel 1. — Die Beamten der Konferenz sind:

a. Vorsitzender.

b. Vize-Vorsitzender.

c. Schreiber.

d. Kassierer. (N.B.: Der Kassierer ist gleichzeitig Mitglied und Kassierer des Direktoriums.)

Klausel 2. — Die ständigen Komitees:

a. Das Fürsorgekomitee.
b. Das Direktorium.
c. Das Komitee für Innere Mission.
d. Komitee für Schule und Erziehung.
e. Komitee für die Winkler Bibelschule.
f. Komitee für allgemeine Wohlfahrt und öffentliche Beziehungen.
g. Das Revisionskomitee.
h. Das Stadtmissionskomitee.
i. Das Programmkomitee.

Sektion 2. — Diese Organisation kann dadurch erweitert werden, daß andere ständige Komitees gewählt werden, wenn die Arbeit solches erfordert. Auch darf die Konferenz zeitweilige Komitees wählen für besondere Dienste, die innerhalb einer bestimmten Zeit erledigt werden können.

Sektion 3. — Bei erster Gelegenheit nach ihrer Wahl versammeln sich die einzelnen Komitees, um sich durch Wahl der vorgesehenen Beamten zu organisieren. Die Resultate dieser Wahlen müssen der Manitoba Konferenz im Konferenzbuch zur Kenntnis gebracht werden. Auch darf die Konferenz selber irgendein Komitee organisieren, wenn der Wunsch durch Stimmenmehrheit zum Ausdruck gebracht wird.

Sektion 4. — Die Aufgaben dieser Beamten und der genannten Komitees sind in den betreffenden Artikeln niedergelegt.

Artikel VI

Die Versammlungen der Konferenz.

Sektion 1. — Versammlungen und Sitzungen. Der Zusammentritt der Manitoba Konferenz zu einer festgesetzten Zeit und an einem bestimmten Ort ist als "Versammlung der

Konferenz" zu bezeichnen. Die Versammlung der Manitoba Konferenz mag aus einer oder mehreren Sitzungen bestehen, in denen die Beratungen ohne Unterbrechung geführt werden.

Sektion 2. — Vertretung der Gemeinden:

(a) Die Gemeinden sind auf den Versammlungen der Konferenz durch Delegaten vertreten, auf der Grundlage von einem Delegaten von je fünfzehn Mitgliedern oder einem Bruchteil dieser Zahl.

(b) Nur solche Personen dürfen Delegaten sein, die zu ihrer Heimatgemeinde in einem guten Verhältnis stehen und von derselben als Vertreter bevollmächtigt sind.

(c) In fraglichen Fällen hat die Konferenz das Recht, einer Person das Delegatenrecht zu verweigern oder ihr das Stimmrecht zu entziehen, wenn das Mandat fraglich ist.

(d) Die Konferenz darf irgendeine Person einladen, sich aktiv an den Beratungen zu beteiligen.

Sektion 3. — Die Zeit der regelmäßigen Versammlungen.

(a) Die Konferenz wird einmal jährlich zu einer Versammlung einberufen. Durch Umstände kann diese Zeit etwas kürzer oder länger werden; doch alle Wahlen und andere Bestimmungen bestehen in Kraft, bis sie durch neue Wahlen oder neue Bestimmungen auf einer folgenden Versammlung ersetzt worden sind.

(b) Das genaue Datum der Versammlungen wird von den Beamten der Konferenz festgesetzt und bekanntgegeben; doch haben sie dabei die Wünsche der einladenden Gemeinde einzuholen und zu berücksichtigen. Einladungen zum Besuch und zur Aufnahme ergehen dann von der betreffenden Gemeinde.

Sektion 4. — Spezielle Versammlungen.

(a) Spezielle Versammlungen werden von den Beamten der Konferenz einberufen, wenn Fragen auftauchen, die solche notwendig machen.

(b) Ehe solche Versammlungen einberufen werden, sollen die Beamten die vorliegenden Fragen den Gemeinden vorlegen. Wenn dann wenigstens die Hälfte der Gemeinden in der Provinz es befürwortet, darf die Spezialversammlung einberufen werden, wozu die Einladung nicht später als einen Monat vor der festgesetzten Zeit veröffentlicht werden muß.

Sektion 5. — Punkte der Ordnung.

(a) Völlige Einstimmigkeit ist bei den Abstimmungen anzustreben, aber einfache Mehrheit entscheidet in allen gewöhnlichen Fragen, die zur Abstimmung kommen. Jedoch in prinzipiellen Fragen sind die Delegaten berechtigt, mit der vollen Stimmenzahl der Heimatgemeinden abzustimmen.

(b) Jeder Delegat hat aufzustehen, wenn er spricht, und darf ohne besondere Erlaubnis nur dreimal über einen und denselben Gegenstand sprechen.

(c) Jeder, der da spricht, soll zur Konferenz sprechen, darf nicht persönlich sein, das heißt beleidigend, und darf einem anderen nicht ins Wort fallen.

(d) Der Vorsitzende hat das Recht, wenn obige Punkte nicht befolgt werden, zur Ordnung zu rufen.

(e) Die üblichen Formen der parlamentarischen Regeln sind überhaupt zu beachten.

Sektion 6. — Ortsbestimmungen.

(a) Die Konferenz nimmt am Schlusse ihrer Sitzungen, Einladungen für die nächste Konferenzversammlung entgegen und bestimmt den Ort ihrer nächsten Zusammenkunft.

(b) Wenn Spezialversammlungen einberufen werden, oder wenn nicht Einladungen für die nächste regelmäßige Versammlungen eingekommen sind, ist es Aufgabe der Beamten, einen passenden Ort zu suchen und zu bestimmen.

Artikel VII

Die Beamten der Manitoba Konferenz.

Sektion 1. — Wahl- und Dienstttermine.

(a) Die Konferenz wählt vor Vertagung jeder regelmäßigen Jahresversammlung den Vorsitzenden, den Vize-Vorsitzenden, den Schreiber und den Kassenführer für das folgende Konferenzjahr.

(b) Die Dienstzeit dieser Konferenzbeamten beginnt gleich nach Vertagung der Versammlung und währt bis zum Schluß der folgenden regelmäßigen Jahresversammlung.

(c) Es dürfen dieselben Brüder nicht öfter als zweimal nacheinander für dieselben Ämter gewählt werden, mit Ausnahme des Kassierers, der nach dem Gutdünken der Konferenz jährlich wiedergewählt werden darf.

Sektion 2. — Pflichten der einzelnen Beamten.

Klausel 1. — Des Vorsitzenden:

(a) Der Vorsitzende leitet die Konferenz und ernennt die während der Konferenz notwendigen Komitees.

(b) Nach Vertagung der Konferenz bis zu deren nächstem Zusammentritt ist es sein Recht und seine Aufgabe, die Interessen der Konferenz zu vertreten. Haben die Beamten etwaige Konferenzangelegenheiten zu erwägen, so leitet er in der Beratung und sorgt auch für die rechtmäßige Erledigung der Angelegenheiten.

Klausel 2. — Des Vize-Vorsitzenden: Er steht dem Vorsitzenden helfend zur Seite und vertritt die Stelle des Vorsitzenden in dessen Abwesenheit.

Klausel 3. — Des Schreibers.

(a) Der Schreiber führt Protokoll von einer jeden Sitzung der Konferenz. Diese Protokolle hat er in das Protokollbuch der Konferenz in getreuer Aufeinanderfolge der Verhandlungen einzutragen. Nach Vertagung der Versammlung ordnet er es sachlich nach den Hauptpunkten des Programms

und gibt es in Druck. Für die Schriftführung während der Sitzungen gibt ihm die Konferenz zwei Gehilfsschreiber zur Seite, die ihm in der Aufnahme des Protokolls helfen.

(b) In der Zeitperiode zwischen den jährlichen Konferenzversammlungen besorgt er die notwendige Korrespondenz und dient als Schreiber, wenn die Beamten in Konferenzangelegenheiten zu beraten haben.

Klausel 4. — Kassierer: Der Kassenführer muß die respektiven Beschlüsse der Konferenz ausführen, die Kasse verwalten und für alle Einnahmen und Ausgaben der Konferenzgelder jährlich der Manitoba-Konferenz Abrechnung geben.

Sektion 3. — Allgemeine Pflichten der Konferenzleitung.

(a) Die Beamten der Konferenzleitung sind bevollmächtigt, Fragen aufzunehmen und zu regeln, die nicht unter die Zuständigkeit eines der ständigen Konferenzkomitees kommen und für die sonst keine Vorkehrungen getroffen worden sind.

(b) Der Vorsitzende der Konferenz dient gleichzeitig auch als Mitglied des Führsorgekomitees, wie in Artikel VIII vorgesehen ist. Alle vier Beamten der Konferenzleitung dienen gleichzeitig als Mitglieder des Programmkomitees (Artikel XVIII).

Artikel VIII

Das Fürsorgekomitee.

Sektion 1. — Wahl und Organisation des Komitees.

(a) Das Fürsorgekomitee besteht aus dem Vorsitzenden der Manitoba Konferenz und vier Mitgliedern, die von der Konferenz auf den regelmäßigen Versammlungen jährlich gewählt werden.

(b) Sie wählen unter sich auf ein Jahr einen Vorsitzenden und einen Schreiber.

Sektion 2. — Aufgaben und Rechte des Komitees.

(a) Das Fürsorgekomitee wacht über das geistliche Wohl der Gemeinden und kommt ihnen mit Rat und Hilfe entgegen, wenn schwere Fragen der Lehre und der Gemeindeordnung auftreten.

(b) Wenn Gemeinden oder auch größere Gruppen von Geschwistern an Fragen kommen, die den gesunden Gang des Gemeindelebens gefährden und die sie nicht allein lösen können, dürfen sie sich an das Fürsorgekomitee um Rat und Hilfe wenden.

(c) Sollten Zustände in Gemeinden entstehen und sich festsetzen, die der Lehre der Heiligen Schrift zuwider sind, mit den Grundsätzen der Brüdergemeinde nicht stimmen und in der Öffentlichkeit einen üblen Ruf verursachen, ist es Aufgabe und Recht des Komitees, zwecks Einsicht in die Verhältnisse, bei den betreffenden Gemeinden anzufragen, wie weit der üble Ruf Grund habe, und solchen Gemeinden auf ihren Wunsch hin liebend mit Rat zu helfen, Schwierigkeiten zu überwinden und Hindernisse zu entfernen.

(d) Das Komitee berichtet an die Konferenz auf den regelmäßigen und auch speziellen Versammlungen derselben. Die Berichte werden auf der Vorberatung der Konferenz abgegeben. Enthalten dieselben Meldungen, daß Zustände in den Gemeinden eingetreten sind, die unlieblich und anstößig sind oder sonst die Hilfe des Komitees erforderten, aber nicht beseitigt werden, so verlieren solche Gemeinden automatisch ihr Stimmrecht auf so lange, bis die Angelegenheiten zur Zufriedenheit der Konferenz beseitigt oder geregelt sind. Doch haben solche Gemeinden Erlaubnis, Mitglieder als Besucher zur Konferenz zu senden. Haben die Störungen bereits Trennung verursacht, so ist dieses Vorgehen auf beide Seiten anzuwenden, es sei denn, daß die Konferenz mit voller Klarheit erkennt, daß eine Seite unschuldig geblieben ist. Ebenfalls gilt diese Ordnung für solche Fälle, wo Trennung geschehen ist und man nicht versucht hat, solches durch Zuhilfenahme des Komitees zu verhüten.

(e) Nicht nur Gemeinden, sondern auch Komitees der Manitoba Konferenz dürfen sich an dieses Komitee um Rat wenden, wenn Fragen zur Lösung und Entscheidung aufkommen, die von prinzipieller Bedeutung sind.

(f) Das Komitee ist autorisiert, in allen Angelegenheiten zu handeln, die zwischen den Konferenzverhandlungen aufkommen und für deren Erledigung keine anderen Vorkehrungen getroffen sind.

(g) Während der Tagung der Konferenz dient das Fürsorgekomitee mit Empfehlungen über Fragen, die ihm zur Beratung im engeren Kreise überwiesen worden sind. Zu diesen gehören auch die eingereichten Fragen aus den Gemeinden. Letztere sollen zuerst auf der Vorberatung der Konferenz vorgelegt werden, und darnach diesem Komitee zu näherer Einsicht übergeben werden, welches sie dann später mit Empfehlungen wiederbringt. Die Konferenz gibt dann die entscheidende Antwort. Auf Gutachten der Konferenz darf das Komitee für die Zeitdauer ihrer Tagung vergrößert werden.

Sektion 3. — Deckung der Unkosten.

(a) Wenn das Komitee von Gemeinden oder von größeren Gruppen von Geschwistern zu einer Arbeit eingeladen wird, so sind die Unkosten, die daraus erwachsen, von den Einladenden zu decken. Findet das Komitee es aber für notwendig, ohne Einladung vorzugehen, so sollen die Unkosten solcher Art aus der Konferenzkasse gedeckt werden, im Falle die betreffenden Gemeinden, wo die Arbeit getan wurde, diese Unkosten nicht bezahlen.

(b) Nebst den Beratungen in Verbindung mit den Konferenzsitzungen darf das Komitee nach Notwendigkeit zu speziellen Sitzungen zusammentreten. Die Reiseunkosten werden aus der Konferenzkasse gedeckt.

Artikel IX

Das Direktorium.

Sektion 1. — Wahl und Dienstzeit.

(a) Das Direktorium besteht aus fünf Mitgliedern, von denen auf jeder regelmäßigen Jahresversammlung einer gewählt wird. Der Kassenführer der Konferenz ist automatisch Mitglied und Kassenführer des Direktoriums.

(b) Erkennt die Konferenz in Ausnahmefällen, daß gewisse Brüder besonders wertvolle Dienste leisten können, aber nicht zum Direktorium gehören, so dürfen dieselben nominiert und gewählt werden, wenn solches Vorgehen mit einer Mehrzahl von zwei Drittel aller anwesenden Delegaten bewilligt worden ist. Fällt die Wahl zu ihren Gunsten aus, so werden sie als "überzählige Direktoren" dem Direktorium zugezählt und dienen bis zur folgenden regelmäßigen Versammlung.

Sektion 2. — Zweck und Aufgabe.

(a) Das Direktorium vertritt die Konferenz in allen geschäftlichen und gesetzlichen Angelegenheiten, wie die Obrigkeit es allgemein von "Trustees" erwartet und anerkennt.

(b) Es ist hiermit autorisiert und ermächtigt, durch seine Exekutive, bestehend aus den Beamten des Direktoriums, und im Namen der Konferenz und für dieselbe alle und jegliche Dokumente auszustellen und mit dem Siegel der Konferenz zu versehen, die notwendig sein mögen, um Grundeigentum zu übertragen oder andere Angelegenheiten im Einklang mit gesetzlichen Forderungen zu erledigen.

(c) Es ist berechtigt, für die Konferenz und im Namen derselben Vermächtnisse und Schenkungen zu empfangen und diese nach bester Erkenntnis und im Einklange mit bestehenden Bestimmungen zu verwalten. Wenn die Geber Bestimmungen über die Verwendung ihrer Gaben getroffen haben, sollen dieselben nach Möglichkeit ausgeführt werden. Laufen Vermächtnisse und Schenkungen ohne Bestimmungen

ein, so hat die Konferenz über ihre Verwendung zu entscheiden.

(d) Das Direktorium ist besonders betraut mit der Verwaltung von allem Grundeigentum und allen permanenten Fonds der Konferenz, wie auch mit dem Investieren von Kapitalien und dem Ausleihen von Fondsgeldern. Die Nettoeinnahmen von solchem Eigentum und den Fonds und Kapitalien sollen in geregelten Abständen den betreffenden Kassenführern übergeben werden, die die Finanzen des Arbeitszweiges verwalten, für welchen der Fonds dem Direktorium zur Verwaltung anerkannt worden war.

Sektion 3. — Pflichten der einzelnen Beamten.

(a) Der Vorsitzende hat die Sitzungen des Direktoriums und der Exekutive anzuberaumen und zu leiten. Während seiner Abwesenheit fällt solches dem Vize-Vorsitzenden zu.

(b) Der Schreiber hat auf den Sitzungen des Direktoriums und der Exekutive das Protokoll zu führen und dasselbe aufzubewahren. Er führt auch die laufende Korrespondenz.

(c) Der Kassenführer überweist die verwendbaren Nettoeinnahmen an die betreffenden Kassenführer, wie bereits vorgesehen ist. Er bringt die Beschlüsse der Konferenz und des Direktoriums in der Aufsicht und Verwaltung des Grundeigentums, der permanenten Fonds und Kapitalien zur Ausführung.

Artikel X

Das Eigentum der Manitoba Konferenz und das der lokalen Gemeinde.

Die Konferenz macht einen Unterschied zwischen:

1.— Eigentum, das der Konferenz gehört.

2.— Dem unbeweglichen Eigentum der lokalen Gemeinden, welches auf den Namen der Konferenz verschrieben ist.

Sektion 1. — Das Eigentum der Konferenz. Alles Eigentum der Konferenz steht im Namen der Mennoniten Brüdergemeinde von Manitoba und die Aufsicht und Verwaltung desselben liegt in den Händen des Direktoriums. Hierzu gehören alle Ländereien, die zur Errichtung von Missionsstationen in Manitoba notwendig sind und erworben werden; alles Grundeigentum, das zum Unterhalt der Missionsarbeit und anderer Zweige der Tätigkeit durch Vermächtnisse oder Schenkungen der Konferenz übergeben wird; alle Gebäude mit Inventarien, die für Zweige der Konferenzarbeit errichtet oder gekauft werden; alle permanenten Fonds und Kapitalien, von denen nur die Nettoeinnahmen für den Unterhalt der Arbeit verwendbar sind, wenn kein anderer Beschluß der Konferenz vorliegt.

Sektion 2. — Das unbewegliche Eigentum der lokalen Gemeinden. Jeder lokalen Gemeinde, die mitgliedlich mit der Manitoba Konferenz verbunden ist, soll das Recht zustehen, ihr eigenes unbewegliches Eigentum auf den Namen der Mennoniten Brüdergemeinde von Manitoba unter folgenden Bedingungen zu registrieren:

(a) Die Konferenz ist nicht haftbar für irgendwelche Verpflichtungen gegen solches Eigentum der lokalen Gemeinde.

(b) Jede solche lokale Gemeinde behält das volle und absolute Recht des Eigentums, das heißt, sie ist verantwortlich für alle Schulden, die gegen das Eigentum stehen mögen und sie erhält auch alle Einnahmen, die sich aus dem Eigentum ergeben mögen, zur eigenen Nutznießung.

(c) Die Konferenz verwaltet dieses auf Vertrauen übertragene Eigentum ganz nach den Wünschen der lokalen Gemeinde und die Beamten des Direktoriums, die autorisiert sind, im Namen der Konferenz gesetzlich zu unterzeichnen, sollen verpflichtet sein, ohne zurück an die Konferenz zu appellieren, alle Urkunden, gesetzliche Überschreibungen, Hypotheken und andere Abmachungen herauszugeben, wie sie von Zeit zu Zeit von der lokalen Gemeinde verlangt werden mögen.

(d) Sollte irgendeine Lokalgemeinde aus irgendeinem Grunde, aus freiem Willen oder gezwungen, ihre Beziehungen zur Konferenz lösen, so soll das Eigentum der lokalen Gemeinde nicht länger auf den Namen der Konferenz gehalten werden, sondern soll zurückgegeben und solcher lokalen Gemeinde gesetzlich überwiesen werden, wie in Paragraph (c) oben vorgesehen ist.

(e) Wenn eine Gemeinde sich durch Wegziehen der Mitglieder auflösen sollte, soll das Eigentum der Gemeinde nicht auf etliche wenige Geschwister verteilt werden, sondern an die Konferenz fallen, wenn anders keine Verfügungen von der Gemeinde für solchen Fall getroffen worden sind, und von dem Direktorium im Interesse der Missionsbestrebungen der Konferenz verwaltet werden.

Sektion 3. — Obiges Recht (S. 2) darf auch von Vereinen und Organisationen, die sich aus Mitgliedern der Mennoniten Brüdergemeinde im Rahmen der Manitoba Konferenz zusammenstellen, beansprucht werden. Dieselben Regeln, die für die Gemeinden gelten, gelten dann auch in solchem Falle.

Artikel XI

Äußere Mission.

Die Konferenz erkennt es als ihre Aufgabe, den Völkern das Evangelium zu predigen, insonderheit den Heiden die frohe Botschaft der Erlösung durch Christum zu bringen nach dem Befehl des Herrn Jesu: "Gehet hin in alle Welt und predigt das Evangelium aller Kreatur." (Markus 16, 15) Die Manitoba Konferenz nimmt deshalb vollen Anteil an der Ausführung des Missionsprogramms der Generalkonferenz der Mennoniten Brüdergemeinde von Nordamerika.

Artikel XII.

Sonntagsschul-Komitee, Jugendarbeit-Komitee, Gesangesarbeit-Komitee, Prediger- und Diakonen-Konferenz-Komitee.

Sektion 1. — Die Konferenz hat die obigen vier (nicht ständigen) Komitees, die jährlich gewählt werden:

A.— *Für Sonntagsschularbeit.* Die Konferenz wählt jährlich einen Leiter der Arbeit, der als Vorsitzender des S.S.-Komitees dient. Die andern Mitglieder desselben sind je ein Vertreter der Distrikte, in die sich die Manitoba Konferenz nach Bedürfnis teilt. Diese werden jährlich in den respektiven Distrikten gewählt.

Die Aufgaben des S.S.-Komitees sind: Veranstaltung der S.S.-Konferenzen und S.S.-Arbeiter-Kurse, Auswahl und Empfehlungen von Lehrbüchern und Hilfsmaterial und allgemeine Förderung der Sonntagsschularbeit in den Mennoniten Brüdergemeinden Manitobas.

Erweiterung, Förderung und Ausbau der Sommerbibelschulen in den Gemeinden Manitobas (D.V.B.S.) und zwar in enger Zusammenarbeit mit anderen interessierten Arbeitszweigen der Konferenz (Komitee Innere Mission, Bibelschulen, Stadtmission, Gemeinden), und Auswahl und Beschaffung der Lehrhilfsmittel und Anwerben der Arbeiter für die D.V.B.S.

B.— *Für Jugendarbeit.* Die Konferenz wählt jährlich den Leiter der Arbeit, der als Vorsitzender des Komitees für Jugendarbeit dient. Die andern Mitglieder dieses Komitees sind die Vertreter der Distrikte wie bei A.

Die Aufgaben dieses Komitees sind: Die geistliche Arbeit unter der Jugend in unsern Gemeinden zu fördern durch entsprechende Veranstaltungen für die Jugendarbeiter und für die Jugend, auch durch Auswahl und Beschaffung von Literatur und Hilfsmaterial, durch Mitarbeit am Konferenz-Jugendblatt, Besuchen der Gemeinden u.a.m.; die Missionstätigkeit der Jugend zu fördern durch Mitarbeit der Gemeindejugend in der Äußeren Mission (spez. Projekte) und Inneren

Mission durch Mitarbeit in Stadt- und Randmission und Sommerbibelschulen (D.V.B.S.)

C.— *Für Gesangesarbeit.* Die Konferenz wählt jährlich den Leiter der Arbeit, der als Vorsitzender des Komitees für Gesangesarbeit dient. Die Vertreter aus den Distrikten sind die andern Mitglieder dieses Komitees wie bei A.

Die Aufgaben dieses Komitees bestehen in der Förderung und Überwachung des geistlichen Gesanges in unsern Gemeinden. Auch in Veranstaltung entsprechender Kurse, Konferenzen und Feste.

Heranziehung der Jugend zur Mitarbeit in den Missionsbestrebungen unserer Konferenz.

D.— Die jährlich von der Konferenz gewählten Vorsitzenden der oben erwähnten drei Komitees sind automatisch Mitglieder:

(a) Der entsprechenden Komitees der Kanadischen Konferenz der Mennoniten Brüdergemeinde und

(b) des Komitees für Innere Mission dieser Konferenz.

(c) Ihre voraussichtlichen Ausgaben werden jährlich in das Budget des Komitees für Innere Misson eingeschlossen und von dessen Kassierer im Auftrage dieses Komitees ausgezahlt.

E.— Für die *Prediger- und Diakonenkonferenz.* Diese Konferenz nominiert jährlich die Kandidaten für dieses Komitee, aus denen die Provinzialkonferenz 3 Brüder wählt, die unter sich den Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Schreiber für ein Jahr wählen. Sie dürfen Brüder zur Hilfe kooptieren.

Dieses Komitee hat die Aufgaben, periodisch Prediger- und Diakonenkonferenzen einzuberufen, die dazu erforderliche Vorarbeit zu tun, und die Aufträge solcher Konferenzen auszuführen.

Die Prediger- und Diakonenkonferenzen sind in Fragen der Glaubenslehre und Gemeindepraxis die richtunggebende Instanz unserer Konferenz. Ihre Aufgabe liegt ferner darin, die Gemeinden unserer Konferenz in Manitoba dahin zu bedienen, daß das geistliche Leben wachse und zunehme, und

die erreichte Einigkeit im Geiste gewahrt bleibe. Solches ist durch Evangelisation, Bibelbesprechungen und systematische belehrende und erbauende Wortverkündigung anzustreben.

Den Gemeinden auf Wunsch behilflich zu sein durch Zusendung entsprechender Arbeiter für spezielle Dienste in der Gemeinde.

(a) Der Vorsitzende dieses Komitees ist automatisch Mitglied des Komitees für Innere Mission.

(b) Die voraussichtlichen Ausgaben dieses Komitees werden jährlich in das Budget des Komitees für Innere Mission eingeschlossen und von dessen Kassierer laut Auftrag dieses Komitees ausgezahlt.

Artikel XIII

Das Komitee für Innere Mission.

Sektion 1. — Wahl und Organisation. Das Komitee besteht aus neun Mitgliedern. Fünf von diesen werden von der Konferenz gewählt, und zwar jährlich zwei oder einer. Die andern vier sind die jährlich von der Konferenz gewählten Vorsitzenden der Komitees für S.S.-Arbeit, für Jugendarbeit, für Gesangesarbeit und für die Prediger- und Diakonenkonferenz.

Das Komitee für Innere Mission wählt jährlich aus seiner Mitte den Vorsitzenden, Gehilfsvorsitzenden, Schreiber und Schatzmeister. Das Komitee tritt im Laufe des Jahres je nach Notwendigkeit für regelrechte Sitzungen zusammen, jedoch nicht weniger als zweimal im Jahr.

Sektion 2. — Die Aufgaben des Komitees:

(a) Randmission — Aufsicht, Betreuung, Verwaltung und Ausbau derselben. Jegliche Art von Tätigkeit zur Ausbreitung des Evangeliums unter denen, die es nicht kennen. Dazu gehört: Eröffnung neuer Missionsstationen und, nach Notwendigkeit, Auflösung von Stationen; Missionsarbeiter anzustellen und zu entlassen.

(b) Zeltmission — Regelung, Anstellung der Arbeiter und Ausführung der Mission.

(c) Kolportagedienst — Regelung, Anstellung der Arbeiter und Ausführung des Dienstes.

(d) In allen Zweigen des Missionsdienstes in den Grenzen der Provinz Manitoba, die Stadtmission ausgenommen, tätig zu sein.

(e) Das Komitee für Innere Mission gibt auf ihrer ordentlichen Versammlung der Manitoba Konferenz einen vollständigen Bericht über seine Tätigkeit und über Verwaltung und Verbrauch der ihm anvertrauten Gelder. Es bringt auch Vorlagen mit Arbeitsplänen für das bevorstehende Konferenzjahr und Empfehlungen der Arbeiter vor die Konferenz. Den Kostenüberschlag für das Jahr reicht das Komitee rechtzeitig (3 Wochen vor der Konferenz) ins Budgetkomitee der Konferenz ein.

(f) Die Pflichten der in Sektion 1 erwähnten Beamten dieses Komitees sind dieselben, wie in den andern ständigen Komitees der Konferenz.

Artikel XIV

Das Komitee für Stadtmission.

Sektion 1. — Zweck. Diese Konferenz erkennt es als ihre Aufgabe, nach Möglichkeiten in den Städten unserer Provinz, wo viel geistliche Finsternis, Armut und Krankheit herrschen, die Botschaft des Evangeliums zu verbreiten. Das geschieht durch Predigt, Traktatverteilung, Krankenpflege, Hausbesuche, Kindermission, Sommerbibelschulen, Radioarbeit, Betreuung der in den Städten Arbeit suchenden und beschäftigten Mädchen durch entsprechende Heime (Maria-Martha-Heim), durch andere Bemühungen, Seelen zu retten und sie auf den biblischen Weg der gläubigen Gemeinde zu führen.

Sektion 2. — Wahl und Organisation. Dieses Komitee besteht aus neun Mitgliedern, wobei jährlich drei ausscheiden und dieselbe Anzahl gewählt werden. Das Komitee wählt jährlich aus seiner Mitte den Vorsitzenden, Gehilfsvorsitzen-

den, Schreiber und Schatzmeister. Diese Brüder bilden die Exekutive des Komitees.

Sektion 3. — Aufgaben.

(a) Der Wirkungskreis dieses Komitees ist Winnipeg und Vorstädte und andere Städte der Provinz, in denen die Konferenz Stadtmissionen eröffnen sollte.

(b) Dieses Komitee hat all die auf Grund von Sektion 1 dieses Artikels organisierten Arbeitszweige zu überwachen, nach neuen Methoden und Arbeitsfeldern Ausschau zu halten und ständige Anregung zu geben zur lebendigen Tätigkeit der Stadtmission.

(c) Die entsprechenden ständigen Arbeiter heranzuziehen, und um die aktive Mitarbeit der Geschwister aus der lokalen oder umliegenden Mennoniten Brüdergemeinden und auch die der Studenten der Schulen und Colleges zu werben. Die Anstellung der ständigen Arbeiter muß mit Erlaubnis der Konferenz geschehen, so daß sie die Konferenzarbeiter, die ihr nicht für den Dienst passend erscheinen, ablehnen kann.

(d) Das Komitee gibt der Konferenz auf jeder jährlichen Versammlung einen vollständigen Arbeitsbericht und Abrechnung für alle Gelder.

Es gibt Empfehlungen und Vorlagen für die Arbeit im nächsten Konferenzjahr. Den Kostenüberschlag für das bevorstehende Arbeitsjahr muß das Komitee ins Budgetkomitee 3 Wochen vor der Konferenz einreichen.

(e) Die Sitzungen des Komitees finden nach Notwendigkeit statt, aber nicht seltener als zweimal im Jahr.

Artikel XV

Komitee für Schule und Erziehung.

Sektion 1. — Der Zweck. Die Konferenz erkennt es als ihre heilige Pflicht, die christliche Erziehung im allgemeinen zu unterstützen und zu fördern, die in Familien, Gemeinden, Volksschulen, und Bibelschulen angestrebt wird. In mehr

direktem Sinne erkennt die Manitoba Konferenz es als ihre Aufgabe, ihrer Jugend die Gelegenheit zu bieten, sich für bestimmte Berufszweige unter positiv christlichem Einflusse und im Geiste der Väter vorzubereiten. Sie bemüht sich, ihre Jugend im biblischen Glauben zu erziehen und in einem reinen Lebenswandel zu befestigen, damit sie die geistlichen Güter bewahren, die Gott der Herr unseren Gemeinden anvertraut hat. Dieses schließt in sich den Unterhalt der Winkler Bibelschule und die in Zukunft mögliche Übernahme, Errichtung und Unterstützung anderer Schulen.

Sektion 2. — Wahl und Organisation des Komitees. Um die Ziele der Konferenz, wie in Sektion 1 angegeben, zu erreichen, werden folgende Komitees ins Leben gerufen:

A.— Ein Bildungskomitee, bestehend aus: Dem Leiter der Winkler Bibelschule, den Vorsitzenden der Konferenzkomitees für Sonntagsschule, Jugendarbeit und Gesangessache, und den respektiven Leitern anderer Bildungsanstalten, die eventuell im Laufe der Zeit ins Programm aufgenommmen werden dürften. Drei weitere Mitglieder werden jährlich von der Konferenz gewählt.

Pflichten des Komitees: Es soll sich dieses Komitee wenigstens zweimal jährlich versammeln, um die Bildungssache in der Konferenz dieser Provinz zu koördinieren.

Rechte des Komitees: Das Komitee hat das Recht, der Konferenz Empfehlungen in der Bildungssache zu machen.

B.— Das Winkler Bibelschulkomitee, bestehend aus 9 Mitgliedern, von denen jährlich 3 gewählt werden. Die Aufgabe dieses Komitees ist, alle Seiten der Arbeit der Winkler Bibelschule zu leiten und zu überwachen. Nach jeder Wahl organisiert sich dieses Komitee mit den gewöhnlichen Beamten: Vorsitzender, Schreiber und Kassenführer.

Pflichten und Rechte des Winkler Bibelschulkomitees:

Klausel 1. — Das Komitee ist autorisiert, Schenkungen in Geld und andern Werten entgegenzunehmen und, ausschließlich mit Bewilligung der Konferenz, Eigentum zu erwerben und Bauten aufzuführen; Zahlungen für geleistete

Dienste und für ausgeführte Aufträge zu machen und überhaupt alle geschäftlichen Angelegenheiten zu ordnen und zu besorgen, die zur Erreichung des angegebenen Zweckes erforderlich sind, und die Beschlüsse der Konferenz auszuführen. Alle permanenten Werte stehen im Namen der Konferenz und werden von dem Direktorium verwaltet. Durch das Schulkomitee kommen nur die Gelder zur Verausgabung, die für den aktiven Dienst der Schule einkommen und bestimmt sind. Zu letzteren gehören z.B. Schenkungen und Bewilligungen für den Unterhalt der Schule, das Schulgeld wie auch Kostgeld, das von den Studenten eingezahlt wird, und andere Einnahmen, die nicht als Kapital angelegt werden sollen.

Klausel 2. — Das Komitee hat weiter die Aufgabe, die Lehrpläne und Tätigkeit der Schule zu kontrollieren.

Klausel 3. — Die Empfehlungen des Komitees an die Konferenz sollen folgende weitere Punkte decken.

(a) Den Kostenanschlag für das folgende Jahr, beginnend mit dem ersten Juni der üblichen Zeit für die Versammlungen der Konferenz.

(b) Mittel und Wege zur Erlangung der Beiträge, die im Kostenanschlag in Aussicht genommen sind.

Klausel 4. — Auf Grund der in (3) vorgelegten Empfehlungen und nach ordnungsmäßiger Annahme derselben mit den Änderungen, Ergänzungen oder Ausschaltungen, die in der Besprechung gemacht worden sein mögen, faßt die Konferenz Beschlüsse auf folgende bestimmten Punkte, die dann für die Dauer eines Jahres in Kraft sind.

(a) Die Höhe des Kostenanschlages mit spezieller Angabe des Teiles, der nicht für geleistete Dienst von Studenten und anderen gezahlt wird.

(b) Die Sammlung der Beiträge, die von den Lokalgemeinden erwartet werden.

(c) Die Höhe des Schulgeldes für den Unterricht in den verschiedenen Kursen.

(d) Die Quellen, aus denen das Defizit gedeckt werden soll, das etwa entstehen könnte, falls die Sammlungen in

den Gemeinden nicht die volle Summe einbringen, die von ihnen erwartet wurde.

Klausel 5. — Das Komitee ist weiter bevollmächtigt, das Lehrerpersonal (die Fakultät) und andere Arbeiter anzustellen, entsprechend dem Zweck der Schule und den Bestimmungen der Konferenz. Dieses schließt auch in sich, daß das Komitee die Vollmacht hat, Lehrer und andere Arbeiter ohne Entschädigung für unvollendete Dienstzeit zu entlassen, falls sie mit der Grundrichtung der Schule nicht in Sympathie sind, oder sich für die übernommenen Dienste als unzulänglich erweisen. In der Besetzung der verschiedenen Posten soll folgendes als Richtlinie dienen.

(a) Das Komitee ernennt zuerst den Prinzipal der Schule und trifft mit demselben das erforderliche Übereinkommen über die Führung der Schule.

(b) Unter Mitberatung des Prinzipals und mit seiner Zustimmung ernennt es zwei oder drei andere Lehrer, die dann, mit dem Prinzipal als leitende und zuerst verantwortliche Person, als Verwaltungskomitee dienen. Nebst den ferner angegebenen Pflichten, fällt es in die Aufgabe dieses Verwaltungskomitees, in allen wichtigen Fragen, die nicht an das Schulkomitee gelangen können, die Entscheidung zu treffen und überhaupt für das Wohl der Schule zu sorgen.

(c) Das Schulkomitee besetzt alle andern Lehrerposten, nachdem es sich durch den Prinzipal und dem Verwaltungskomitee über bestehende Bedürfnisse in den verschiedenen Abteilungen erkundigt hat und von denselben Empfehlungen über die Kandidaten empfangen hat, die für die vakanten Posten geeignet sind.

(d) Kleine Posten werden durch den Prinzipal in Mitberatung des Verwaltungskomitees besetzt.

(e) Das Schulkomitee bestimmt die Höhe des Gehaltes, das den Lehrern und anderen Arbeitern gezahlt wird und richtet sich darin nach der Verantwortlichkeit, die mit jedem Posten verbunden ist, wie auch nach der Vorbereitung, Erfahrung und Fähigkeit der einzelnen Personen.

(f) Die Konferenz hat das Recht, die Anstellung irgendeines Lehrers zu beanstanden und das Schulkomitee ist dann verpflichtet, solches zu berücksichtigen.

Klausel 6. — Sitzungen. Das Schulkomitee soll wenigstens eine Sitzung im Jahr haben, und zwar zu einer Zeit, in welcher der größere Teil der Angelegenheiten geregelt und erledigt werden kann, wie z.B. die finanzielle Unterstützung der Schule, ihr weiterer Ausbau nach innen und außen und die Anstellung der Lehrer. In dringenden Fällen dürfen auch spezielle Sitzungen einberufen werden. Die Reiseunkosten der Mitglieder des Komitees werden den Brüdern aus der Bibelschulkasse gedeckt. Die Mitglieder werden dringend ersucht, diesem Werke aktive Teilnahme entgegenzubringen und sich ihrer Aufgaben nur persönlich zu entledigen.

Artikel XVI

Allgemeine Wohlfahrt und öffentliche Beziehungen.

Sektion 1. — Wahl und Organisation des Komitees.

(a) Das Komitee für allgemeine Wohlfahrt und öffentliche Beziehungen besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Konferenz auf den regelmäßigen Versammlungen auf ein Jahr gewählt werden, und der am meisten Stimmen hat, ist Vertreter im Kanada Konferenzkomitee.

(b) Das Komitee organisiert sich durch Wahl der üblichen Beamten: Vorsitzender, Vize-Vorsitzender, Schreiber und Kassenführer.

Sektion 2. — Aufgaben des Komitees.

(a) Im Dienst der allgemeinen Wohlfahrt dient das Komitee als Hilfskomitee, indem es Gelder entgegennimmt, die es verwendet, um leibliche Not in heimgesuchten Ländern zu mildern, zuerst an des "Glaubens Genossen", dann aber auch in weiteren Kreisen. Das Komitee arbeitet in enger Fühlung mit dem Kanadischen Komitee für allgemeine Wohlfahrt und öffentliche Beziehungen.

(b) Es soll sich mit der Vertiefung des Friedensprinzips beschäftigen und in den Fragen des Staatdienstes unserer Mitglieder und ihrer Kindern wirken.

Artikel XVII.

Das Revisionskomitee.

Sektion 1. — Wahl des Komitees.

Auf einer regelmäßigen Versammlung wählt die Konferenz ein Revisionskomitee von drei Mitgliedern, das sich für die Dienste entsprechend organisiert.

Sektion 2. — Aufgaben des Komitees.

(a) Das Komitee hat die Aufgabe, eingehende Einsicht in die Führung aller Kassen zu nehmen, die für die Konferenz verwaltet werden, und alle Rechnungsberichte durchzusehen, ehe dieselben an die Konferenz abgegeben werden. Falls es dieses der örtlichen Entfernung wegen nicht selber ausführen kann, hat es Brüder für diesen Zweck zu ernennen, die diese Arbeit tun können. Letztere senden das Ergebnis ihrer Arbeit an das Komitee.

(b) Das Komitee verfaßt einen kurzen Bericht über den Stand aller Kassen samt Rechnungsbericht und übergibt selbige an die Konferenz.

Aritikel XVIII

Das Programmkomitee.

Sektion 1. — Wahl des Komitees.

Das Programmkomitee besteht aus den 4 Konferenzbeamten und dem Leiter der einladenden Gemeinde.

Sektion 2. — Aufgabe des Komitees.

(a) Alle Fragen und Punkte, die vor die Konferenz zu bringen sind, sollten diesem Komitee durch den Vorsitzenden unterbreitet werden. Das Komitee ordnet dieselben und veröffentlicht das Programm wenigstens sechs Wochen vor der nächsten Konferenzversammlung.

(b) Unter Mitberatung der Gemeinde, wo die Konferenz tagen soll, sorgt das Komitee dafür, daß einige belehrende und erbauliche Vorträge und Referate geliefert werden, die zur Vertiefung des geistlichen Lebens, Förderung des Gemeindesinnes und Hebung des Dienstes im Reiche Gottes dienen.

Artikel XIX

Das Budgetkomitee.

Sektion 1. — Das Budgetkomitee besteht aus dem Konferenzkassierer, dem Kassierer des Komitees für Innere Mission, dem Kassierer des Komitees für Stadtmission, dem Kassierer des Winkler Bibelschulkomitees und einem Bruder, der von der Konferenz jährlich gewählt wird.

Dieses Komitee wählt jährlich aus seiner Mitte den Vorsitzenden und den Schreiber.

Sektion 2. — Dieses Komitee hat die Aufgabe, alle von anderen Konferenzkomitees und Konferenzanstalten für das bevorstehende Jahr beanspruchten Geldsummen zusammenzufassen und dieselben in einer klaren aufgestellten Budgetvorlage festzulegen, auch Empfehlungen zu erwägen, aus welchen Quellen und in welcher Weise die benötigten Mittel einzusammeln sind, und dann das ganze Budget der jährlichen Versammlung dieser Konferenz zur endgültigen Verfügung vorzulegen.

Artikel XX

Wahlen.

Sektion 1. — Alle Brüder, die in ihren Heimatgemeinden in gutem Verhältnis stehen und sich durch einen christlichen Lebenswandel bewähren, sind berechtigt, daß ihre Namen in irgendeiner Wahl zu mVorschlag kommen dürfen. Es möchte jedoch darauf gesehen werden, daß derjenige, der einen Namen vorschlägt, über die Stellung des betreffenden Bruders informiert ist. Jeder Delegat darf für jede Wahl nur

einen Kandidaten vorschlagen und der vorgeschlagene Name darf nur angenommen werden, wenn seine Nomination unterstützt wird.

Sektion 2. — Alle Wahlen geschehen durch Stimmzettel nach vorheriger offener Nomination auf der Konferenz. Einfache Stimmenmehrheit, also wenigstens eine Stimme mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, entscheidet die Wahl. Nur wenn wenigstens zwei Drittel der anwesenden Delegaten dafür sind, dürfen Wahlen durch Akklamation oder Handaufheben geschehen.

Sektion 3. — Für die Wahl der Konferenzbeamten besteht nur die Beschränkung, die in Artikel VII, 1, (c) angegeben ist, also daß dieselben Brüder nicht öfters als zweimal nacheinander für diese Ämter gewählt werden dürfen.

Sektion 4. — Um eine mehr gleichmäßige Verteilung der Verantwortlichkeit und der Arbeit zu erzielen, soll ein und derselbe Bruder nicht in mehr als in eines der ständigen Komitees, die für die Zeit zwischen den Konferenzversammlungen mit Aufgaben betraut sind, gewählt werden dürfen. Er darf zu gleicher Zeit also nur in einem der ständigen Komitees dienen. Nur in Ausnahmefällen darf ein Bruder in zwei ständigen Komitees dienen und es muß dazu die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Delegaten sein. Der Vorsitzende der Konferenz ist kraft seines Amtes Mitglied aller Konferenz-Komitees.

Artikel XXI

Vakanzen.

Sektion 1. — Wenn Vakanzen innerhalb eines Jahres, vor dem nächsten Zusammentritt der Konferenz, eintreten, und die Arbeit trotzdem nicht erheblich leidet, bleiben dieselben unbesetzt bis die Konferenz die Lücken füllen kann. Andernfalls legt das betreffende Komitee die Sache dem Fürsorgekomitee vor und macht mehrere Nominationen für die Vakanz. Das Fürsorgekomitee wählt alsdann den Bruder für die Vakanz, der bis zum nächsten Zusammentritt der Konferenz dient.

Artikel XXII

Organisation der Manitoba Konferenz.

Sektion 1. — Jede einzelne Gemeinde, die mitgliedlich zur Manitoba Konferenz gehört, gehört auch zur Kanadischen Konferenz und zur Bundeskonferenz.

Sektion 2. — Um in bester Harmonie mit den erwähnten Konferenzen zu arbeiten, ist die Manitoba Konferenz bestrebt, ihre Nebengesetze so viel wie möglich mit der Konstitution und den Nebengesetzen der Kanadischen Konferenz und der Bundeskonferenz in Einklang zu bringen.

Sektion 3. — Grenzen der Manitoba Konferenz.

Die Manitoba Konferenz schließt alle lokalen Mennoniten Brüdergemeinden Manitobas ein.

Sektion 4. — Gründung und Aufnahme neuer Gemeinden.

Klausel 1. — Die Gründung und Organisation neuer Gemeinden und deren Aufnahme in die Konferenz ist Recht und Aufgabe der Manitoba Konferenz und soll möglichst nach folgenden Bestimmungen geschehen.

(a) Finden Gläubige sich an einem Orte zusammen, an dem die Mennoniten Brüdergemeinde nicht vertreten ist, und wünschen sie zur Zusammenfassung in eine Gemeinde erfahrenen Rat und Beistand, so möchten sie sich an eine nahegelegene und wohlgeordnete Gemeinde dieser Konferenz wenden oder an das Komitee für Innere Mission der Manitoba Konferenz.

Klausel 2. — Bei der Gründung und Organisation einer neuen Gemeinde ist besonders auf folgende drei Punkte zu achten:

(a) Es dürfen nur solche Personen aufgenommen werden, die auf das Bekenntnis ihres Glaubens biblisch (d.h. durch Untertauchung) getauft worden sind und einen christlichen Lebenswandel führen. Kommen sie aus Gemeinden dieser Konferenz, so haben sie ihre Mitgliedschaft durch ein entsprechendes Zeugnis aus der Gemeinde, der sie zuletzt angehörten, auszuweisen.

(b) Kommen sie aus anderen Gemeinden, so ist die Sache zuerst zu untersuchen, entweder von Brüdern aus einer nahegelegenen Gemeinde oder vom Komitee für Innere Mission der betreffenden Provinz. Läßt sich eine befriedigende Lösung erreichen, so darf die Aufnahme geschehen.

(c) Bei jeder Gründung und Organisation einer Gemeinde sind die Hauptpunkte des Glaubensbekenntnisses dieser Konferenz den einzelnen Gliedern zur Annahme vorzulegen. Ebenso sind die Gemeinderegeln und die gemeinsamen Konferenz-Unternehmungen vorzustellen. Ungezwungene Annahme des Glaubensbekenntnisses, respektvolle Anerkennung der Gemeinderegeln und bereitwillige Mitarbeit an gemeinsamen Unternehmungen sind erforderlich zur Aufnahme in die Gemeinde.

Klausel 3. — Aufnahme in die Konferenz.

Wünscht eine Gemeinde in die Konferenz aufgenommen zu werden, und hat sie solches in einer geordneten Gemeindeberatung beschlossen, so darf sie ihre Bitte an die Konferenzleitung der Manitoba Konferenz richten. Die Konferenzleitung besucht die Gemeinde, befragt sie über ihren Glaubensgrund und die getroffene Organisation und empfiehlt, wenn alles diesen Nebengesetzen entspricht, die Aufnahme auf der nächsten Versammlung der Manitoba Konferenz.

Sektion 5. — Zweige der Arbeit der Manitoba Konferenz.

A.— Anbetung und geistliche Gemeinschaft.

B.— Innere Mission.

C.— Gegenseitige Pflege und Förderung des Glaubens.

D.— Gemeindepflege.

E.— Stadtmission.

F.— Hospitalarbeit und Krankenpflege.

G.— Schulen und Erziehung innerhalb der Grenzen der Provinz.

H.— Hilfsarbeit insoweit dieselbe getan werden kann als Ergänzung der Arbeit der Kanadischen Konferenz und der Bundeskonferenz.

I.— Evangelisation innerhalb der Provinz.

Sektion 6. — Die Manitoba Konferenz fühlt sich verpflichtet, die Unternehmungen der Kanadischen und der Generalkonferenz so viel wie möglich zu unterstützen und übernimmmt daher keine Arbeit, die schon von der Kanadischen oder Generalkonferenz betrieben wird.

Sektion 7. — Jährliche Berichte für die Konferenz.

A.— Alle ständigen und anderen Komitees der Konferenz haben jährlich je einen Bericht über die Arbeit ihres Komitees schriftlich anzufertigen und müssen solchen Bericht jährlich der Konferenz geben. Die Berichte werden mündlich gebracht und kommen in das Protokoll hinein.

Artikel XXIII

Veränderung der Konstitution.

Sektion 1. — Über Vorschläge zur Veränderung der Konstitution (des Freibriefes und der Nebengesetze) darf nicht auf der nämlichen Versammlung, welcher sie zum ersten Mal unterbreitet werden, abgestimmt werden. Alle solche Vorschläge sollen wenigstens zwei Monate vor dem Zusammentritt der entscheidenden Versammlung den Gemeinden zugesandt werden.

Sektion 2. — Zwei Drittel der Wahlstimmen sind erforderlich zur Annahme solcher Veränderungen.

Artikel XXIV

Widerruf.

Nebengesetz No. 1, einschließend die Paragraphen 1—33, ist hiermit widerrufen und durch dieses Nebengesetz No. 2 ersetzt.



